

## **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Schönteichen**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), in der geltenden Fassung, sowie von § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönteichen am 27.03.2006, zuletzt geändert am 13.08.2018, nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

1. Die Gemeindefeuerwehr Schönteichen ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

Biehla  
Brauna  
Cunnersdorf  
Hausdorf  
Schönbach und  
Schwosdorf.

2. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Schönteichen“. Ortsfeuerwehren wird der Ortsteilsname beigefügt.

3. Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, in den Ortsfeuerwehren

Biehla  
Brauna  
Cunnersdorf und  
Schönbach.

Alters- und Ehrenabteilungen bestehen in den Ortsfeuerwehren

Biehla  
Brauna  
Cunnersdorf  
Hausdorf  
Schönbach und  
Schwosdorf.

4. Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

## **§ 2**

### **Pflichten der Gemeindefeuerwehr**

1. Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und
  - Brandsicherheitswachen durchzuführen.
2. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

## **§ 3**

### **Aufnahme in die Feuerwehr**

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind
  - das Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.
2. Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein.
3. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Ortswehrleitung nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Dem Gemeindefeuerleiter ist die Aufnahme mitzuteilen.  
Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und seine persönliche Schutzbekleidung.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

1. Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
  - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
2. Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden. Auf schriftlichen Antrag kann das Mitgliedsverhältnis in der aktiven Abteilung der Feuerwehr ruhend gestellt werden.
  3. Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.  
Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.  
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
  4. Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
  5. Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung der Ortswehrleitung über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Vorzeitig ausgeschiedene Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, ihre ihnen zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzbekleidung beim Ortswehrleiter in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

1. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
2. Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
3. Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter, stellvertretende Ortswehrleiter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus

Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

4. Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
5. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
6. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden. Betrifft die Abwesenheit den Ortswehrleiter, ist der Gemeindefeuerleiter zu informieren.
7. Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

1. In die Jugendfeuerwehr können in der Regel Kinder und Jugendliche ab vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Übernahme in den aktiven Dienst soll ab dem vollendetem 16. Lebensjahr gewährleistet

sein und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
3. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - in die aktive Abteilung aufgenommen wird. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten bleiben.
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, oder
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihr Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

4. Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von einem Jahr entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

## **§ 7**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

1. In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
2. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
3. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9**

### **Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlungen/Ortsfeuerwehrversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss
- die Gemeindefeuerwehrleitung/Ortsfeuerwehrleitung.

## **§ 10**

### **Hauptversammlung**

1. Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrlers ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr mit den Delegierten der Ortsfeuerwehren durchzuführen. Zu delegieren sind die Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse sowie 5 weitere gewählte Delegierte aus jeder Ortsfeuerwehr. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht anderer Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrlers einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Organe der Feuerwehr gewählt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrlers einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.  
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
4. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
5. Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrlers vorzulegen.
6. Die Hauptversammlung und die Ortsfeuerwehrversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Versammlungen werden nichtöffentlich geführt, sofern mehr als die Hälfte der Anwesenden dies beschließt.

## **§ 11**

### **Gemeindefeuerwehrausschuss**

1. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
2. Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrlinleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrlinleitern, ihren Stellvertretern sowie den Jugendfeuerwehrlinleitern und Gerätewarten der Ortsfeuerwehren.
3. Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
5. Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrlinleiter als Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrlinleiter, dem Gerätewart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu zwei weiteren von der Ortsfeuerwehrlinversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Gemeindefeuerwehrlinleiter ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

## **§ 12**

### **Wehrleitung**

1. Der Gemeindefeuerwehrlinleitung gehören der Gemeindefeuerwehrlinleiter und seine Stellvertreter an. Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrlinleiters sind von Amts wegen die Ortswehrlinleiter.
2. Der Gemeindefeuerwehrlinleiter wird mit Briefwahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Ortswehrlinleitung wird in der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
4. Der Gemeindefeuerwehrleiter wird nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
5. Der Gemeindefeuerwehrleiter hat sein Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister eine geeignete Person mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zu Stande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter ein.
6. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrleiter und Bürgermeister vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Ortswehrleitungen und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
7. Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
8. Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.



9. Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter haben den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
10. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
11. Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1,3-5, 9-10 entsprechend. Ihnen obliegt es in erster Verantwortung, die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters.

### **§ 13**

#### **Unterführer, Gerätewarte**

1. Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
2. Die Unterführer werden nach bestandem Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss bestellt.  
Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Ortsfeuerwehrausschuss widerrufen.
3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
4. Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

### **§ 14**

#### **Schriftführer**

1. Der Schriftführer der Gemeindefeuerwehr wird durch Briefwahl von den aktiven Kameraden der Gemeindefeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt, Schriftführer in den Ortsfeuerwehren werden in der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.
3. Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gilt Absatz 2 entsprechend

## **§ 15 Wahlen**

1. Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens 14 Tage vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr (bei Wahl des Gemeindefeuerleiters) bzw. der Ortsfeuerwehr (bei Wahl der Ortswehrleitung) bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
2. Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und des Schriftführers der Gemeindefeuerwehr erfolgt in einem Wahlgang durch Briefwahl. Dazu werden allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigung, getrennte Stimmzettel, gesondert Briefumschläge für die Rücksendung) übersandt. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch einen Nachweis zu dokumentieren.
3. Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach seinem eigenen Willen auszufüllen.
4. Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag, bis spätestens 12:00 Uhr beim Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten eingegangen sein. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung
5. Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und des Schriftführers leitet der Bürgermeister, sein Stellvertreter oder ein von ihm benannter Beauftragter. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit ihm die Stimmenauszählung zum festgelegten Termin vornehmen. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Gewählt ist der Kandidat, auf den die meisten Stimmen der Wahlberechtigten entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Wahlen zur Ortswehrleitung, Jugendfeuerwehrwart und Schriftführer können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
7. Wahlen sind geheim durchzuführen und vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr die Wahl offen erfolgen. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit ihm die Stimmenauszählung vornehmen.

8. Die Wahl des Ortswehrleiters, seines Stellvertreters, und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Die weiteren Delegierten zur Hauptversammlung werden von den Ortsfeuerwehrversammlungen gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Anzahl Stimmen.
10. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
11. Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
12. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
13. Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren, hier auch für die stellvertretenden Ortswehrleiter, gelten die Absätze 7; 10-12 entsprechend.

## **§16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maik Weise  
Bürgermeister

- Siegel -